



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**6. JUNI 2005 - DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2005**

---

Sitzungsperiode 2004-2005

Dokumente des Parlamentes : 36 (2004-2005) Nr. 1 Dekretentwurf  
36 (2005-2005) Nrn. 2-4 Abänderungsvorschläge  
36 (2004-2005) Nr. 5 Bericht  
36 (2004-2005) Nr. 6 Abänderungsvorschlag zu dem vom  
Ausschuss angenommenen Text

Ausführlicher Bericht : *Diskussion und Abstimmung - Sitzung vom 6. Juni 2005*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen  
und wir, Regierung, sanktionieren es :

#### KAPITEL I - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. APRIL 1958 ÜBER DAS BESOLDUNGSSTATUT DES LEHR- UND WISSENSCHAFTLICHEN SOWIE DES IHM GLEICHGESTELLTEN PERSONALS DES MINISTERIUMS DES UNTERRICHTSWESENS

**Artikel 1** - Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens wird wie folgt abgeändert:

1. Der einleitende Satz von Artikel 16 §1 Buchstaben A. a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die effektiven Dienste, die ein Bediensteter als Inhaber eines besoldeten Amtes geleistet hat.“
2. Zwischen Artikel 16 §1 Buchstaben A. a) und Artikel 16 §1 Buchstaben A. b) wird ein Absatz eingefügt, mit folgendem Wortlaut:  
„Teilzeitige Dienste in einem Amt werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.“
3. Artikel 16 §1 Buchstaben A. m) Nummer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„2. in einem anderen öffentlichen Dienst als der Staatsdienst oder die Dienste in Afrika, sei es als Inhaber eines zivilen oder kirchlichen Amtes, das besoldet wurde, sei es als Berufssoldat.“
4. Zwischen Artikel 16 §1 Buchstaben A. m) und Artikel 16 §1 Buchstaben A. n) wird ein weiterer Absatz eingefügt, mit folgendem Wortlaut:  
„Teilzeitige Dienste in einem Amt werden verhältnismäßig zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.“

#### KAPITEL II - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUF SICHT DIESER EINRICHTUNGEN

**Artikel 2** - Im Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen wird in Artikel 8 Buchstabe a) eine Nummer 4bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4bis. Ergotherapeut“.

KAPITEL III – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

**Artikel 3** - Im Königlichen Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate wird in Artikel 15 eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. Ergotherapeut: Graduat in Ergotherapie verliehen gemäß dem Königlichen Erlass vom 16. April 1965 zur Schaffung des Diploms eines Graduierten in Kinesiotherapie und des Graduierten in Ergotherapie und zur Festlegung der Bedingungen der Verleihung dieser Diplome“

KAPITEL IV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. JANUAR 1974, ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 160 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 4** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch den Erlass der Exekutive vom 1. September 1993, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals mit Ausnahme der Schulleiter, Provisoren, Unterdirektoren, Hauptlehrer und Werkstattleiter haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, der wie folgt festgelegt ist:

- a) Weihnachtsferien: zwei Wochen sowie am 24., 25. und 26. Dezember, wenn diese Tage nicht in die zweiwöchige Ferienzeitspanne fallen;
- b) Osterferien: zwei Wochen;
- c) Sommerferien: vom 1. Juli bis zum 31. August; der Schulträger hat jedoch das Recht, auf das Personalmitglied in den letzten 5 Arbeitstagen des Monats August zurückzugreifen, um Prüfungen durchzuführen, Versetzungsentscheidungen zu treffen oder Versammlungen zur Vorbereitung des anstehenden Schuljahres abzuhalten;“

2. Nummer 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4. Die Werkstattleiter und die Mitglieder des Erziehungshilfspersonals haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, der wie folgt festgelegt ist:

- a) Weihnachtsferien : zwei Wochen sowie am 24., 25. und 26. Dezember, wenn diese Tage nicht in die zweiwöchige Ferienzeitspanne fallen;
- b) Osterferien : zwei Wochen;
- c) Sommerferien :
  - Die Werkstattleiter, Verwalter, Erzieher-Kontoristen und Direktionssekretäre haben Anrecht auf die unter Nr. 1 c) vorgesehenen Sommerferien, gekürzt um 10 Arbeitstage, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf den Anfang des Monats Juli und/oder das Ende des Monats August zu verteilen sind;
  - Die anderen, oben nicht erwähnten Mitglieder des Erziehungshilfspersonals haben Anrecht auf die unter Nr. 1 c) vorgesehenen Sommerferien, gekürzt um 5 Arbeitstage, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf den Anfang des Monats Juli und/oder das Ende des Monats August zu verteilen sind.“

KAPITEL V - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JUNI 1974 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTPOSTENTABELLEN, DIE AB DEM 1. APRIL 1972 FÜR DIE MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN, FÜR DIE PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES UND DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES FÜR DEN FERNUNTERRICHT UND FÜR DIE PERSONALMITGLIEDER DES SUBVENTIONIERTEN PRIMARSCHULWESENS GELTEN UND ZUR FESTLEGUNG DER BESOLDUNGSGRUPPEN FÜR DAS PERSONAL DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

**Artikel 5 - § 1 -** Zum 31. August 2000 wird in Artikel 2 Kapitel H des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes für den Fernunterricht und für die Personalmitglieder des subventionierten Primarschulwesens gelten und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren ein Punkt mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Ergotherapeut..... 315“

Ab dem 1. September 2005 wird der Wortlaut der Rubrik „Paramedizinisches Personal“ von Artikel 2 Kapitel H des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 wie folgt ersetzt:

„Kinderpfleger..... 015  
 Krankenpfleger..... 216  
 Logopäde..... 216  
 Heilgymnast..... 216  
 Ergotherapeut..... 216“

§ 2 - Zwischen dem 1. September 2004 und dem 31. August 2005 erhalten die in Artikel 2 Kapitel H des o.e. Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 erwähnten Personalmitglieder eine Gehaltserhöhung, die 90% der Differenz entspricht zwischen dem Dienstposten, der am 31. August 2000 Anwendung fand und dem Dienstposten, der in Absatz 2 dieses Artikels eingeführt wird.

## KAPITEL VI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1976 ZUR REGELUNG DER ZURDISPOSITIONSTELLUNG WEGEN STELLENMANGELS, DER WIEDEREINBERUFUNG IN DEN DIENST UND DER GEWÄHRUNG EINER WARTEGEHALTSSUBVENTION IM SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 6** - Der Königliche Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinberufung in den Dienst und der Gewährung einer Wartehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 3 wird ein §6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6 - Ein Personalmitglied, das wegen Stellenmangels zur Disposition steht, kann die vorübergehende Aussetzung der Zahlung der Wartehaltssubvention im Zusammenhang mit der Zurdispositionstellung beantragen. Die Aussetzung muss nicht unbedingt vollständig sein.

Der entsprechende schriftliche Antrag zur Aussetzung wird dem Schulträger übermittelt, der ihn seinerseits der Regierung im Rahmen der in § 4 vorgesehenen Benachrichtigung zwecks Anerkennung zustellt.

Während der Dauer der Aussetzung unterliegt das Personalmitglied nicht mehr den Pflichten der Wiedereinberufung in den Dienst und der Wiederbeschäftigung mit Ausnahme der Wiedereinberufung in den Dienst bei einer gemäß Artikel 1 § 3 endgültig offenen Stelle bei seinem Schulträger für das gemäß Artikel 1 § 2 selbe Amt. Der Schulträger ist in dem Fall dazu verpflichtet, diese Stelle gemäß Artikel 5 § 1 Nummer 2 anzubieten.

Die Aussetzung wird von der Regierung gleichzeitig mit der Zurdispositionstellung anerkannt und gilt ab dem Zeitpunkt der Anerkennung bis zum Ende des Schuljahres. Eine Erneuerung in den darauffolgenden Schuljahren ist jeweils nach dem in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verfahren möglich.“

2. In Artikel 5 § 1 wird eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„9. Muss gemäß der in den Nummern 2 bis 7 festgelegten Reihenfolge ein Personalmitglied wiederbeschäftigen, das nicht gemäß den Nummern 2 bis 7 wiedereinberufen werden konnte.

Bei der Wiederbeschäftigung handelt es sich im Gegensatz zur Wiedereinberufung in den Dienst um eine Wiederbeschäftigung im selben Amt gemäß Artikel 1 § 2 Nummer 2, wobei es sich jedoch nicht um ein Amt handelt, das die nachstehenden Bedingungen erfüllen muss:

- a) ein Amt, das derselben Klasse zuzuordnen ist – als unterschiedliche Klassen gelten das Beförderungsamts, das Auswahlamts und das Anwerbungsamts;
- b) ein Amt, das derselben Unterrichtsebene zuzuordnen ist – als unterschiedliche Ebenen gelten Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule-Unterstufe, Sekundarschule Oberstufe und Hochschule;
- c) ein Amt mit derselben Besoldung vorsieht, selbst wenn die Stundenzahl verschieden ist.

Eine Wiederbeschäftigung gemäß der vorhergehenden Absätze darf nicht dazu führen, dass ein Personalmitglied, das in einem Anwerbungsamt zur Disposition steht, in einem Auswahl- oder Beförderungsamts wiederbeschäftigt wird. Dasselbe gilt beim Inhaber eines Auswahlamtes für eine Wiederbeschäftigung in einem Beförderungsamts.“

3. Artikel 5 § 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 4 - Unbeschadet § 1 Nummern 2, 3, 7 und 9 wendet sich der Schulträger an die in Artikel 8 angeführte Reaffektierungskommission, die der Regierung ein Personalmitglied auf einer der in Artikel 4 § 1 vorgesehenen Listen vorschlägt. Die Regierung kann den Schulträger anweisen das vorgeschlagene Personalmitglied wieder einzuberufen oder wiederzubeschäftigen.

Eine Wiedereinberufung oder Wiederbeschäftigung eines Personalmitglieds im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen, das im freien subventionierten Unterrichtswesen zur Disposition steht, und umgekehrt ist ausgeschlossen.“

4. In Artikel 7 wird in § 1 Absatz 2 ein dritter Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„- eine Stelle in einem Amt, so wie es in Artikel 5 § 1 Nummer 9 vorgesehen ist, dies im Rahmen der in Nummer 2 angeführten Einschränkungen“

5. In Artikel 7 wird in § 2 ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Eine Wiederbeschäftigung im Sinne von Artikel 5 § 1 Nummer 9 ist in Abwartung einer Wiedereinberufung ebenfalls verpflichtend. Es gelten die im vorhergehenden Absatz angeführten Einschränkungen.“

6. Artikel 8 § 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 1 - Die Regierung richtet eine Reaffektierungskommission für das Grundschulwesen und eine für das Sekundar- und Hochschulwesen ein.

Jede Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einem Vertreter der Träger des freien subventionierten Unterrichtswesens, einem Vertreter der Träger des offiziellen subventionierten Unterrichtswesen und zwei Vertretern der Personalmitglieder. Es gibt für jede Kategorie ebensoviel Ersatzmitglieder wie effektive Mitglieder;
2. einem Präsidenten und einem stellvertretenden Präsidenten;
3. einem Sekretär und einem beigeordneten Sekretär.

Die effektiven Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden von der Regierung auf Vorschlag der Träger beziehungsweise der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im freien subventionierten und offiziellen subventionierten Unterrichtswesen bezeichnet.

Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Sekretär und der beigeordnete Sekretär werden von der Regierung unter den Beamten oder Vertragsbediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezeichnet.

Ein effektives Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, wird durch sein Ersatzmitglied vertreten. Eine Entscheidung der Kommission erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.“

7. In Artikel 8 § 2 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Kommissionen nehmen zusätzlich die in Artikel 5 § 4 angeführte Aufgabe wahr.“

## KAPITEL VII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 19. MAI 1981 BEZÜGLICH DER FERIEEN UND URLAUBE ZUGUNSTEN DER PRAKTIKANTEN ODER DEFINITIV ERNANNTEN MITGLIEDER DES TECHNISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN PMS-ZENTREN, DER STAATLICHEN AUSBILDUNGSZENTREN UND DER INSPEKTIONSDIENSTE

**Artikel 7** - Artikel 1 Punkt a) des Königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 bezüglich der Ferien und Urlaube zugunsten der Praktikanten oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der staatlichen PMS-Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren und der Inspektionsdienste wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Weihnachtsferien: zwei Wochen sowie am 24., 25. und 26. Dezember, wenn diese Tage nicht in die zweiwöchige Ferienzeitspanne fallen.“

## KAPITEL VIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 297 VOM 31. MÄRZ 1984 ÜBER DIE PLANSTELLEN, GEHÄLTER, GEHALTSSUBVENTIONEN UND DIE URLAUBE WEGEN VERKÜRZTER DIENSTLEISTUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PMS-ZENTREN

**Artikel 8** - Artikel 8 des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 1996 und abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1998 und vom 23. Oktober 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze ersetzt:

„Die in Artikel 7 angeführten Personalmitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs-, Auswahl- oder Beförderungsamts bekleiden, können vor der Versetzung in den Ruhestand aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie erreichen spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres das Alter von mindestens achtundfünfzig Jahren;
2. sie haben mindestens zwanzig Dienstjahre absolviert;
3. sie beziehen zum Zeitpunkt der Zurdispositionstellung keine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 können die in Artikel 7 angeführten Personalmitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs-, Auswahl- oder Beförderungsamts bekleiden, vor der Versetzung in den Ruhestand aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt werden, wenn sie spätestens am 31. Dezember 2005 das Alter von mindestens fünfundfünfzig Jahren erreichen.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 können die in Artikel 7 angeführten Personalmitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs-, Auswahl- oder Beförderungsamts bekleiden, vor der Versetzung in den Ruhestand aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt werden, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2008 das Alter von mindestens fünfundfünfzig Jahren erreichen.

Die Zurdispositionstellung erfolgt ausschließlich am 1. September. Ein entsprechender Antrag muss spätestens am 1. Juni durch Vermittlung des Direktors beziehungsweise des Schulleiters bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.“

2. § 2 wird um drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„In Abweichung von Absatz 3 wird bei allen Personalmitgliedern, die vor dem 1. Januar 2004 aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand zur Disposition gestellt wurden, bei der Berechnung des Wartegehaltes die gesamte Zeitspanne der vollzeitigen Laufbahnunterbrechungen berücksichtigt.

In Abweichung von Absatz 3 gelten als Dienstjahre für die in § 1 Absatz 1 angeführten Personalmitglieder, die Dienstjahre als Personalmitglieder im Unterrichtswesen, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden beziehungsweise zur Disposition stehen und ein Gehalt- oder eine Gehaltssubvention beziehungsweise ein Wartegehalt oder eine Wartegehaltssubvention bezogen haben. Werden ebenfalls als Dienstjahre berücksichtigt die Zeitspannen des unbezahlten Urlaubs

wegen Krankheit oder Gebrechen, der unbezahlte Mutterschaftsurlaub, der Elternurlaub, die in Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren angeführten Laufbahnunterbrechungen während der Zeitspanne, in der ein Kind des Personalmitglieds auf Grund seines Alters noch nicht zum Kindergarten zugelassen ist, die in Artikel 4bis, 4ter und 4quater desselben Erlasses angeführten Sonderformen der Laufbahnunterbrechung sowie die Militärdienstzeit. Teilzeitige Dienste in einem Amt werden im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt angerechnet.

In Abweichung von Absatz 3 gilt bezüglich der Dienstjahre für die in § 1 Absatz 3 angeführten Personalmitglieder die im vorhergehenden Absatz angeführte Regelung. In Abweichung von Absatz 1 darf das Wartegehalt für diese Personalmitglieder in keinem Fall mehr als 40% des letzten Dienstgehalts oder der letzten Dienstgehaltssubvention ausmachen.“

**Artikel 9** - Artikel 10 desselben Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984, ersetzt durch das Dekret vom 25. Juni 1996 und abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1998 und vom 23. Oktober 2000, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„Die in Artikel 7 angeführten Personalmitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs- oder Auswahlamt bekleiden, können vor der Versetzung in den Ruhestand teilweise aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt werden, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie erreichen spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres das Alter von mindestens achtundfünfzig Jahren;
2. sie haben mindestens zwanzig Dienstjahre absolviert;
3. sie beziehen zum Zeitpunkt der Zurdispositionstellung keine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 können die in Artikel 7 angeführten Personalmitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs- oder Auswahlamt bekleiden, vor der Versetzung in den Ruhestand teilweise aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt werden, wenn sie spätestens am 31. August 2005 das Alter von mindestens fünfundfünfzig Jahren erreichen.“

2. § 1 Absatz 4, der zu Absatz 5 wird, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Zurdispositionstellung erfolgt ausschließlich am 1. September. Ein entsprechender Antrag muss spätestens am 1. Juni durch Vermittlung des Direktors beziehungsweise des Schulleiters bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.“

**Artikel 10** - Zwischen Artikel 10 und Artikel 10bis, der Artikel 10ter wird, wird ein Artikel 10bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 10bis - § 1 - Die in Artikel 7 angeführten Personalmitglieder, die sich im aktiven Dienst befinden oder aus Krankheitsgründen zur Disposition stehen und die ein Anwerbungs- oder Auswahlamt bekleiden, können vor der Versetzung in den Ruhestand teilweise aus persönlichen Gründen zur Disposition gestellt werden, wenn sie das Alter von fünfundfünfzig Jahren im betreffenden Jahr oder in den vorhergehenden Jahren erreicht haben, mindestens zwanzig Dienstjahre absolviert haben und keine Ruhestandspension zu Lasten der Staatskasse beziehen können.

Diese Zurdispositionstellung ist den Personalmitgliedern nur gestattet, wenn die Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden, die zum Amt beziehungsweise zu den Ämtern gehören, in dem beziehungsweise in denen sie ernannt sind, mehr als drei Viertel der Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden ausmacht,



die für eine Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt beziehungsweise in diesen Ämtern vorgeschrieben ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen werden die Dienste berücksichtigt, die für die Eröffnung des Anrechtes auf die Ruhestandspension angerechnet werden.

§ 2 - Die Dauer des Dienstes, den die Personalmitglieder leisten müssen, entspricht drei Vierteln einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Personalmitglieder des Direktions- und Lehrpersonals sind dazu verpflichtet, während zwei Dritteln des Dienstes weiterhin zu unterrichten. Dies entspricht der Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung.

Für das verbleibende Viertel gilt:

1. Dem Personalmitglied dürfen pädagogische Dienstleistungen auferlegt werden, wobei Unterrichten nur erlaubt ist, wenn sein Einverständnis vorliegt. Handelt es sich hierbei um eine Vertretung eines Personalmitgliedes, das mehr als 5 Tage abwesend ist, weist der Schulträger zusätzlich mittels Schreiben des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach, dass kein geeigneter Lehrer auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Das Unterrichten darf zusätzlich nicht zu Klassenaufteilungen und zur Schaffung neuer Unterrichtsangebote führen.
2. Dem Personalmitglied dürfen administrative Dienstleistungen auferlegt werden, wenn sein Einverständnis vorliegt.

§ 3 - Die Zurdispositionstellung erfolgt ausschließlich am 1. September. Ein entsprechender Antrag muss spätestens am 1. Juni durch Vermittlung des Direktors beziehungsweise des Schulleiters bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden.

§ 4 - Die Zurdispositionstellung ist unumkehrbar und wird bis zum Datum gewährt, an dem die Personalmitglieder die in § 1 angeführte Pension beanspruchen können. Eine Umwandlung in die in Artikel 8 angeführte Zurdispositionstellung im Alter von 58 Jahren ist möglich.“

## KAPITEL IX - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 29. JUNI 1984 ÜBER DIE ORGANISATION DES SEKUNDARSCHULWESENS

**Artikel 11** - In Artikel 55 § 1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Versetzungsentscheidungen erfolgen spätestens am ersten Schultag des Monats September.“

## KAPITEL X - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 1990 ZUR BESTIMMUNG DER WEISE, WIE DIE DIENSTPOSTEN FÜR DAS PERSONAL IM SONDERSCHULWESEN FESTGELEGT WERDEN

**Artikel 12** - Das Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, wird wie folgt abgeändert:

1. Artikel 35 § 1, abgeändert durch das Dekret vom 1. Juni 1992, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 1 – In den Sonderschulen umfasst die Kategorie des paramedizinischen Personals die Ämter als Krankenpfleger, Kinesiotherapeut, Logopäde, Ergotherapeut und Kinderpflegerin, während die Kategorie des Sozialpersonals das Amt als Sozialassistent umfasst.“

2. Artikel 51, ersetzt durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 51 – In der Kategorie „paramedizinisches Personal“ können innerhalb des Stundenkapitals Stellen als Kinderpflegerin, Krankenpfleger, Kinesiotherapeut, Logopäde und Ergotherapeut geschaffen werden.“

3. Es wird ein Artikel 53<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 53<sup>quater</sup> - § 1 - Wenn eine Sondergrundschule in einer Niederlassung am 30. September des laufenden Schuljahres 5% mehr Schüler zählt als am 30. September 2003, erhält diese Schule zusätzlich zu dem laut Artikel 5ter berechneten Stellenkapital 24 Unterrichtsstunden für das Direktions- und Lehrpersonal.

Diese Stunden werden vom 1. Oktober des laufenden Schuljahres bis zum 30. September des folgenden Schuljahres gewährt.

§ 2 - Wenn eine Sondersekundarschule in einer Niederlassung am 30. September des laufenden Schuljahres 5% mehr Schüler zählt als am 30. September 2003, erhält diese Schule zusätzlich zu dem laut Artikel 5ter berechneten Stellenkapital entweder 22 Unterrichtsstunden für das Direktions- und Lehrpersonal oder 32 Unterrichtsstunden für das paramedizinische Personal.

Diese Stunden werden vom 1. Oktober des laufenden Schuljahres bis zum 30. September des folgenden Schuljahres gewährt.

§ 3 - Artikel 5ter sowie §§ 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten für die Schuljahre 2005-2006 und 2006-2007.“

## KAPITEL XI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 25. JUNI 1996 ÜBER DIE ORGANISATION EINES TEILZEITUNTERRICHTS IM RAHMEN DES BERUFSBILDENDEN REGELSEKUNDARSCHULWESENS

**Artikel 13** - Artikel 9 § 3 des Dekretes vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 3 - Für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler wird jedem Zentrum die nachstehende Anzahl Planstellen zu 36 Wochenstunden im Amt eines Sozialassistenten der Kategorie Erziehungshilfspersonal gewährt:

1. bis zum 20. regulären Schüler: eine halbe Planstelle,
2. für jede weitere angefangene Gruppe von 20 regulären Schülern: eine zusätzliche halbe Planstelle.

Die pflichtgemäße wöchentliche Anwesenheitszeit des Sozialassistenten beläuft sich auf mindestens 36 und höchstens 38 Stunden zu 60 Minuten.“

## KAPITEL XII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGELSCHULEN

**Artikel 14** - Artikel 39 § 1 Absatz 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Schüler oder sein Erziehungsberechtigter, der eine Entscheidung des Klassenrates über die Versetzung oder Vergabe eines Studiennachweises beanstanden möchte, wendet sich spätestens am ersten Arbeitstag nach Mitteilung der Entscheidung an den Schulleiter. Der Schulleiter bestätigt am selben Tag die Entscheidung des Klassenrates oder legt aus formalen oder inhaltlichen Gründen diesen Fall umgehend erneut dem Klassenrat zur Entscheidung vor. Der Klassenrat entscheidet nach Möglichkeit am selben Tag spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag.“

## KAPITEL XIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETS ÜBER DAS REGELGRUND-SCHULWESEN VOM 26. APRIL 1999

**Artikel 15** - Artikel 42 § 1 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„In Abweichung von Absatz 2 wird ein Schulleiter ganz von seiner Lehrtätigkeit befreit und erhält der Schulträger eine Vollzeitstelle, wenn die Schule mindestens 141 Schüler zählt und mindestens drei Niederlassungen umfasst.“

## KAPITEL XIV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 16** - Artikel 52 Absatz 2 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Personalmitglieder, die vor Ende des Schuljahres 2006-2007 die durch oder aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1963 über die Regelung des Sprachengebrauchs im Unterrichtswesen vorgesehenen erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen, können zeitweilig bezeichnet oder eingestellt, zum Praktikum zugelassen oder definitiv ernannt beziehungsweise eingestellt werden.“

## KAPITEL XV - STUNDENSPANNE BEI EINER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

**Artikel 17** - § 1 - Wenn für ein Amt im Falle einer Vollzeitbeschäftigung durch oder aufgrund des Gesetzes beziehungsweise des Dekrets eine Stundenspanne mit einer Mindest- und einer Höchstanzahl zu leistender Unterrichtsstunden oder Arbeitsstunden pro Woche vorgeschrieben ist, dann gilt für dieses Amt im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, vorausgesetzt diese macht mindestens die Hälfte eines vollen Stundenplanes aus, ebenfalls eine Stundenspanne mit einer Mindest- und einer Höchstanzahl zu leistender Unterrichtsstunden oder Arbeitsstunden pro Woche.

§ 2 - Die Stundenspanne mit Mindest- und Höchstanzahl Stunden bei Teilzeitbeschäftigung wird folgendermaßen festgelegt:

1. Die Mindestanzahl Stunden entspricht entweder der eigentlichen Anzahl Stunden, für die das Personalmitglied bezeichnet, ernannt oder eingestellt ist, oder der Anzahl Stunden, die es auf Grund irgendeines Urlaubs oder irgendeiner Zurdispositionstellung, der oder die die Dienstleistung verringert, noch zu leisten hat.
2. Die Höchstanzahl Stunden erhält man, indem man die in Nummer 1 angeführte Mindestanzahl durch die vorgeschriebene Mindestanzahl bei Vollzeitbeschäftigung teilt und mit der vorgeschriebenen Höchstanzahl der zu leistenden Stunden bei Vollzeitbeschäftigung multipliziert.

Ergibt die in Absatz 1 Nummer 2 angeführte Berechnung keine ganze Zahl, wird auf die nächste kleinere ganze Zahl abgerundet.

§ 3 - Der Schulträger entscheidet, wie viele Stunden das Personalmitglied innerhalb dieser Stundenspanne leistet.

§ 4 - Die Stunden, die über diese Mindestanzahl hinausgehen, werden nicht vom Stundenkapital abgezogen, das durch oder aufgrund des Gesetzes oder Dekrets gewährt wird.

## KAPITEL XVI - ERNENNUNGSSTOPP IM GRUNDSCHULWESEN

**Artikel 18** - In Abweichung von Artikel 31 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, von Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von Artikel 46 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums oder von Artikel 36 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren erfolgt während der Schuljahre 2005-2006 bis einschließlich 2007-2008 keine Zulassung zum Praktikum, keine definitive Einstellung oder definitive Ernennung in einem Anwerbungsamt im Grundschulwesen.

## KAPITEL XVII - SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DAS LEHRPERSONAL DER MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Artikel 19** - § 1 - Die Unterrichte in der Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden von Personalmitgliedern erteilt, die die deutsche Sprache gründlich beherrschen. Hiervon ausgenommen sind der Instrumentalunterricht und die Begleitung, die von Personalmitgliedern erteilt werden, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Als Nachweis der gründlichen oder ausreichenden Beherrschung gelten die in Artikel 26 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen angeführten Nachweise, einschließlich der gemäß Titel VII des Dekretes vom 19. April 2004 vor den schulexternen Prüfungsausschüssen erworbenen Bescheinigungen sowie die Bescheinigung einer bestandenen Prüfung, die gemäß Artikel 15 § 1 Absatz 3 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten organisiert wird, um in einer Dienststelle

im deutschen Sprachgebiet ein Amt oder eine Stelle der Stufe 1 oder der Stufe II+ bekleiden zu können.

§ 2 - Hat die Musikakademie nachweislich Schwierigkeiten, Personen anzuwerben, die die in § 1 festgelegten Bedingungen erfüllen, kann die Regierung ihr erlauben, Personalmitglieder anzuwerben, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Absatz 1 findet Anwendung unter der Voraussetzung, dass die Musikakademie

1. ein Stellenangebot in einer Zeitung aufgegeben hat,
2. das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft schriftlich über die Vergabe einer Stelle unterrichtet hat und
3. der Regierung anschließend mitgeteilt hat, dass keiner der Bewerber alle Bedingungen erfüllt, um zeitweilig bezeichnet oder eingestellt werden zu können.

Eine Abweichung wird für jedes betroffene Personalmitglied einzeln gewährt; sie gilt für höchstens ein Schuljahr und kann erneuert werden.

## KAPITEL XVIII - ARBEITSZEITREGELUNG IM FALLE VERRINGERTER DIENSTLEISTUNGEN WEGEN EINES URLAUBES ODER EINER ZURDISPOSITIONSTELLUNG

**Artikel 20** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf :

1. die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und die einem Dienstrecht unterliegen,
2. die subventionierten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden und die einem Dienstrecht unterliegen.

**Artikel 21** - Im Falle verringerter Dienstleistungen eines Personalmitglieds wegen irgendeiner Urlaubsform oder irgendeiner Form der Zurdispositionstellung werden diese Dienstleistungen auf höchstens vier Tage pro Woche verteilt, falls die Verringerung mindestens ein Fünftel einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht. Beträgt die Verringerung der Dienstleistung die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung, werden die Dienstleistungen zusätzlich auf höchstens sechs Halbtage pro Woche begrenzt.

## KAPITEL XIX - REGELUNG BESTIMMTER URLAUBSFORMEN

### **Abschnitt 1 - Anwendungsbereich**

**Artikel 22** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf :

1. die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und die einem Dienstrecht unterliegen,
2. die subventionierten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden und die einem Dienstrecht unterliegen.

## Abschnitt 2 – Gelegenheitsurlaube

**Artikel 23** - Der Schulträger gewährt den in Artikel 22 erwähnten Personalmitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden, auf ihren Antrag hin unter folgenden Voraussetzungen die nachstehenden Gelegenheitsurlaube:

1. Entbindung der Ehefrau oder der Lebensgefährtin
  - a) Dauer: 10 Arbeitstage,
  - b) Zeitpunkt: ab dem Tag der Geburt innerhalb einer Zeitspanne von 14 Tagen;
2. Eheschließung des Personalmitglieds:
  - a) Dauer: 4 Arbeitstage,
  - b) Zeitpunkt: in der Woche, in der die Eheschließung stattfindet, oder in der darauf folgenden Woche;
3. Eheschließung eines Kindes des Personalmitglieds, eines Kindes seines Ehepartners oder seines Lebensgefährten:
  - a) Dauer: 2 Arbeitstage,
  - b) Zeitpunkt: in der Woche, in der die Eheschließung stattfindet, oder in der darauf folgenden Woche;
4. Eheschließung eines Elternteils oder Stiefelternteils, eines Enkelkindes, eines der Geschwister oder Stiefgeschwister des Personalmitglieds:
  - a) Dauer: 1 Arbeitstag,
  - b) Zeitpunkt: Tag der Eheschließung;
5. Tod des Ehepartners, des Lebensgefährten oder eines verwandten oder verschwägerten Familienmitglieds 1. Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten:
  - a) Dauer: 4 Arbeitstage,
  - b) Zeitpunkt: in der Woche, in der der Todesfall eintritt, oder in der darauf folgenden Woche;
6. Tod eines verwandten oder verschwägerten Familienmitglieds gleich welchen Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten, das mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt:
  - a) Dauer: 2 Arbeitstage,
  - b) Zeitpunkt: ab dem Tag des Todesfalls bis zum Tag der Beerdigung;
7. Tod eines verwandten oder verschwägerten Familienmitglieds 2. oder 3. Grades des Personalmitglieds oder dessen Lebensgefährten, das nicht mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt:
  - a) Dauer: 1 Arbeitstag,
  - b) Zeitpunkt: am Tag der Beerdigung;
8. Blut- und Plasmaspende des Personalmitglieds:
  - a) Dauer: 1 Arbeitstag mit einem Maximum von 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr,
  - b) Zeitpunkt: am Tag der Spende oder am darauf folgenden Tag; in den Monaten Juni, Juli, August und September wird kein Urlaub gewährt;
9. Knochenmarkspende des Personalmitglieds:
  - a) Dauer: 4 Arbeitstage,
  - b) Zeitpunkt: ab dem Tag der Spende;
10. Erstkommunion eines Kindes des Personalmitglieds, eines Kindes seines Ehepartners oder seines Lebensgefährten oder jede gleichgestellte religiöse oder laizistische Feier, an der das Kind teilnimmt:
  - a) Dauer: 1 Arbeitstag,
  - b) Zeitpunkt: am Tag des Ereignisses oder am darauf folgenden Tag;
11. Priesterweihe oder Eintritt in ein Kloster eines Kindes des Personalmitglieds, eines Kindes seines Ehepartners oder seines Lebensgefährten:
  - a) Dauer: 1 Arbeitstag,
  - b) Zeitpunkt: am Tag des Ereignisses oder am darauf folgenden Tag;

12. Erledigung nachfolgender ziviler Pflichten:

- a) Vorladung vor Gericht als Angeklagter, Kläger, oder Zeuge,
- b) Teilnahme an einer vom Friedensrichter einberufenen Sitzung des Familienrates,
- c) Mitglied einer Geschworenenjury:  
die Länge des Urlaubs entspricht der nachweislich erforderlichen Dauer der Verpflichtung;

13. Erledigung bestimmter ziviler Pflichten als Vorsitzender oder Beisitzender in einem Wahlbüro:

- a) Dauer: 1 Arbeitstag,
- b) Zeitpunkt: am Tag nach den Wahlen.

Bei den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 angeführten Gelegenheitsurlaube legt das Personalmitglied im Einvernehmen mit dem Direktor beziehungsweise Schulleiter die einzelnen Urlaubstage im Rahmen der vorgeschriebenen Zeitspanne fest.

Die Gelegenheitsurlaube gelten als besoldete Urlaube und werden dem aktiven Dienst gleichgestellt.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts wird der Begriff „Arbeitstage“ dem Begriff „Schultage“ gleichgestellt.

### **Abschnitt 3 – Außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt**

**Artikel 24** - Der Schulträger gewährt den in Artikel 22 erwähnten Personalmitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden, einen außergewöhnlichen Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt, wenn eine der nachfolgenden Personen, die mit dem Personalmitglied unter einem Dach wohnt, krank oder verunglückt ist: der Ehepartner, der Lebensgefährte, ein Verwandter, ein Verschwägerter, ein Verwandter des Lebensgefährten, eine zwecks Adoption oder Pflegeschafft aufgenommene Person.

Mittels eines ärztlichen Attests belegt das Personalmitglied, dass seine Anwesenheit am Krankenbett erforderlich ist. Ein solches ärztliches Attest ist anlässlich jeder Anfrage eines außergewöhnlichen Urlaubs wegen Fällen höherer Gewalt einzureichen.

Die Dauer dieses Urlaubs darf 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Sie kann ausnahmsweise auf 8 Arbeitstage pro Kalenderjahr erhöht werden, wenn das Kind des Personalmitglieds oder des Lebensgefährten, das noch nicht das Alter von 12 Jahren erreicht hat, krank oder verunglückt ist.

Ist das Personalmitglied, das in den Genuss des außergewöhnlichen Urlaubs gelangen möchte, verheiratet oder lebt es in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, erbringt es mittels einer vom Arbeitgeber des Ehepartners oder des Lebensgefährten ausgestellten Bescheinigung den Beweis, dass sein Ehepartner oder Lebensgefährte, diesen Urlaub nicht anlässlich derselben Gelegenheit in Anspruch nimmt.

Der außergewöhnliche Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt gilt als besoldeter Urlaub und wird dem aktiven Dienst gleichgestellt. Der Urlaub ist aufteilbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts wird der Begriff „Arbeitstage“ dem Begriff „Schultage“ gleichgestellt.“

### **Abschnitt 4 - Urlaub wegen Adoption oder Pflegeschafft**

**Artikel 25** - Der Schulträger gewährt den in Artikel 22 erwähnten Personalmitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden, auf ihren Antrag hin einen Urlaub wegen Adoption oder Pflegeschafft eines Kindes, das noch nicht das 10. Lebensjahr erreicht hat.

Die maximale Dauer dieses Urlaubs beträgt 6 Wochen, wenn das Kind jünger als 3 Jahre ist. Ist es älter als 3 Jahre, beläuft sich die maximale Dauer auf 4 Wochen. Die maximale Dauer wird verdoppelt, wenn das aufgenommene Kind behindert ist und den Anforderungen genügt, um in Anwendung von Artikel 47 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 bezüglich der Familienzulagen von Arbeitnehmern oder von Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 8. April 1976 bezüglich der Familienbeihilfen für Selbständige in den Genuss von Familienzulagen zu gelangen.

Wenn das Personalmitglied verheiratet ist und entweder beide Ehepartner in einer Unterrichtseinrichtung oder einem Psycho-medizinisch-sozialen Zentrum, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, tätig sind oder ein Ehepartner im von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen tätig ist und der andere Ehepartner in einem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentrum tätig ist, kann der Urlaub auf Anfrage der Adoptierenden auf beide verteilt werden. Wenn nur einer der Ehepartner adoptiert, kann nur er in den Genuss des Urlaubs gelangen.

Der Urlaub ist besoldet und wird dem aktiven Dienst gleichgestellt. Er wird nicht für die Berechnung der Zeitspanne des Praktikums in Betracht gezogen.

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels wird die Pflegeschaft der Adoption gleichgestellt.

**Artikel 26** - Der Urlaub beginnt am Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt. Eine von der Gemeindeverwaltung ausgestellte Wohnsitzbescheinigung gilt als entsprechender Beweis.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz beginnt der Urlaub an dem Tag, an dem das Personalmitglied ins Ausland reist, unter der Bedingung, dass die Adoption zum Zeitpunkt der Rückkehr nach Belgien stattgefunden hat. Sollte sich im Anschluss an die Rückkehr herausstellen, dass keine Adoption stattgefunden hat, wird der Urlaub bei einem definitiv ernannten oder eingestellten Personalmitglied oder einem Praktikanten in eine Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen umgewandelt. Die Zurdispositionstellung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem der ursprünglich gewährte Urlaub zwecks Adoption oder Pflegeschaft geendet hätte.

Bei einem zeitweilig bezeichneten oder eingestellten Personalmitglied führt das Nichtstattfinden der Adoption zu einer Aussetzung der Bezeichnung für den entsprechenden Zeitraum. Wird das Personalmitglied während des Urlaubs zum Praktikum zugelassen oder definitiv ernannt, wird das Praktikum bzw. die Ernennung aufrecht erhalten und das Personalmitglied den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes unterworfen.

## **Abschnitt 5 – Mutterschaftsurlaub**

**Artikel 27** - Das in Artikel 22 erwähnte weibliche Personalmitglied, das sich im aktiven Dienst befindet, hat Anrecht auf Mutterschaftsurlaub gemäß Artikel 39 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit.

Der Schulträger ist auf Antrag des betroffenen Personalmitglieds dazu verpflichtet, ihm frühestens ab der sechsten Woche vor dem voraussichtlichen Datum der Entbindung beziehungsweise ab der achten Woche, wenn eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist, Urlaub zu gewähren.

Spätestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Datum der Entbindung beziehungsweise neun Wochen, wenn eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist, händigt das Personalmitglied dem Schulträger ein ärztliches Attest aus, das dieses Datum bestätigt.

Wenn die Entbindung erst nach dem vom Arzt vorgesehenen Datum stattfindet, wird der in Absatz 1 vorgesehene pränatale Urlaub bis zum tatsächlichen Datum der Entbindung verlängert.



Das Personalmitglied darf ab dem siebten Tag vor dem voraussichtlichen Datum der Entbindung bis nach Ablauf einer neunwöchigen Periode ab dem Tag der Entbindung keine Arbeit verrichten.

Die Arbeitsunterbrechung wird auf Antrag des Personalmitglieds über die neunte Woche hinaus verlängert, und zwar um einen Zeitraum, dessen Dauer dem Zeitraum entspricht, während dessen das Personalmitglied ab der sechsten Woche vor dem effektiven Datum der Entbindung beziehungsweise ab der achten Woche vor dem Datum der effektiven Entbindung, wenn eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist, weiter gearbeitet hat. Im Falle einer Frühgeburt wird dieser Zeitraum um jene Anzahl Tage verringert, während deren das Personalmitglied in den sieben Tagen vor der Entbindung gearbeitet hat.

Im Falle einer Mehrlingsgeburt wird auf Anfrage des Personalmitglieds und gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes der neunwöchige Zeitraum der Arbeitsunterbrechung nach der Entbindung um einen Zeitraum von maximal zwei weiteren Wochen verlängert.

Wenn das Neugeborene länger als sieben Tage ab der Geburt im Krankenhaus verbleiben muss, kann das Personalmitglied auf seinen Antrag hin nach Inanspruchnahme des postnatalen Mutterschaftsurlaubs eine Verlängerung der Arbeitsunterbrechung um jene Anzahl Tage beantragen, die das Neugeborene ab dem 7. Tag nach der Geburt im Krankenhaus verweilen muss. Der Mutterschaftsurlaub darf maximal um 24 Wochen verlängert werden.

Das Personalmitglied, das von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, übergibt dem Schulträger:

1. bei Wiederaufnahme der Arbeit eine Bescheinigung der Krankenhauseinrichtung, aus der hervorgeht, dass das Neugeborene länger als sieben Tage ab seiner Geburt im Krankenhaus verbleiben musste, und auf der die Dauer des Krankenhausaufenthalts vermerkt ist;
2. gegebenenfalls nach Ablauf des durch die erste Bescheinigung abgedeckten Zeitraums eine neue Bescheinigung der Krankenhauseinrichtung, aus der hervorgeht, dass das Neugeborene das Krankenhaus noch immer nicht verlassen hat, und auf der die Dauer des Krankenhausaufenthalts vermerkt ist.

Der Mutterschaftsurlaub wird einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt. Er wird nicht für die Berechnung der Zeitspanne des Praktikums in Betracht gezogen.

Das betroffene Personalmitglied, das sich im Mutterschaftsurlaub befindet, hat Anrecht auf Besoldung während höchstens fünfzehn Wochen beziehungsweise neunzehn Wochen im Falle einer vorgesehenen Mehrlingsgeburt.

In Abweichung zum vorhergehenden Absatz werden zeitweilig bezeichnete oder eingestellte Personalmitglieder während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs nicht besoldet.

**Artikel 28** - Eventuelle Abwesenheitstage wegen Krankheit oder Gebrechen, die das Personalmitglied in Anspruch nimmt in den sechs bzw. im Falle einer Mehrlingsgeburt acht Wochen vor dem siebten Tag, der dem effektiven Datum der Entbindung vorangeht, werden nur dann in Mutterschaftsurlaub umgewandelt, wenn das Personalmitglied im Anschluss an diese Abwesenheitstage seinen Dienst nicht wieder aufnimmt bis zum Beginn des eigentlichen Mutterschaftsurlaubs.

**Artikel 29** - Das Personalmitglied wird vom Dienst befreit, wenn es sich vor der Geburt medizinischen Untersuchungen unterziehen muss, die nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist als Beleg einzureichen. Diese Dienstbefreiung wird bezahlt und einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt.

**Artikel 30** - Im Falle einer Fehlgeburt vor dem 181. Tag der Schwangerschaft hat das Personalmitglied kein Anrecht auf den in Artikel 27 beschriebenen Mutterschaftsurlaub.

**Artikel 31** - § 1 - Wenn die Mutter des Kindes in dem Zeitraum zwischen der Entbindung und dem Ende des Mutterschaftsurlaubs stirbt oder ins Krankenhaus eingewiesen wird, wird dem Vater des Kindes, der in den Anwendungsbereich von Artikel 22 des vorliegenden Dekrets fällt, auf seinen Antrag hin ein Vaterschaftsurlaub gewährt, um die Betreuung des Kindes zu gewährleisten.

§ 2 - Wenn die Mutter stirbt, entspricht die maximale Dauer des in § 1 erwähnten Vaterschaftsurlaubs der Dauer des bis dato noch nicht von der Mutter ausgeschöpften Mutterschaftsurlaubs. Der Vater, der in den Genuss des Vaterschaftsurlaubs kommen möchte, informiert seinen Schulträger auf schriftlichem Wege innerhalb von sieben Tagen nach dem Ableben der Mutter. In dem Schreiben sind das Anfangsdatum sowie die voraussichtliche Dauer des Vaterschaftsurlaubs vermerkt. Des Weiteren reicht er innerhalb kürzester Frist einen Auszug aus der Sterbeurkunde der Mutter ein.

§ 3 - Wird die Mutter ins Krankenhaus eingewiesen, kann der Vater den in § 1 erwähnten Vaterschaftsurlaub unter der Bedingung in Anspruch nehmen, dass das Neugeborene das Krankenhaus bereits verlassen hat und dass der Krankenhausaufenthalt der Mutter länger als sieben Tage andauert.

Der Vaterschaftsurlaub beginnt frühestens am siebten Tag nach der Geburt des Kindes. Er endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Mutter das Krankenhaus verlässt, spätestens jedoch nach Ablauf des bis dato noch nicht von der Mutter ausgeschöpften Mutterschaftsurlaubs.

Der Vater, der in den Genuss des Vaterschaftsurlaubs kommen möchte, informiert seinen Schulträger auf schriftlichem Wege innerhalb von sieben Tagen, nachdem die Mutter ins Krankenhaus eingewiesen wurde. In dem Schreiben sind das Anfangsdatum sowie die voraussichtliche Dauer des Vaterschaftsurlaubs vermerkt. Des Weiteren reicht er ein Attest ein, das zum einen bescheinigt, dass die Dauer des Krankenhausaufenthalts der Mutter über den siebten Tag nach der Geburt des Kindes hinausgeht, und auf der zum anderen das Datum vermerkt ist, an dem das Neugeborene das Krankenhaus verlassen hat.

§ 4 - Der Vaterschaftsurlaub wird besoldet und einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt.

In Abweichung zum vorhergehenden Absatz werden zeitweilig bezeichnete oder eingestellte Personalmitglieder während der Dauer des Vaterschaftsurlaubs nicht besoldet.

**Artikel 32** - Die im vorliegendem Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen stehen in Einklang mit der Richtlinie 92/85/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz.

## **Abschnitt 6 - Elternurlaub**

**Artikel 33** - Der Schulträger gewährt dem in Artikel 22 erwähnten Personalmitglied, das sich im aktiven Dienst befindet, auf dessen Antrag hin bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, dessen Vater oder Mutter beziehungsweise Adoptivvater oder Adoptivmutter es ist, einen Elternurlaub.

Die Dauer des Elternurlaubs beläuft sich auf insgesamt drei Monate. Der Urlaub ist aufteilbar. Er wird jeweils in ganzen Monaten gewährt und mit ganzen Tagen genommen.

Das Personalmitglied, das einen Elternurlaub in Anspruch nehmen möchte, reicht durch Vermittlung des Schulleiters beziehungsweise Direktors spätestens 30 Tage vor Beginn des Urlaubs beim Schulträger einen schriftlichen Antrag ein, in dem es das Anfang- und Enddatum des Elternschaftsurlaubs anführt.

In Abweichung vom vorhergehenden Absatz kann der Schulträger den Elternurlaub selbst dann genehmigen, wenn er nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist beantragt wurde, insofern dies die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt.

Der Elternurlaub wird nicht bezahlt, jedoch einer Periode aktiven Dienstes gleichgestellt. Er wird nicht für die Berechnung der Zeitspanne des Praktikums berücksichtigt.

**Artikel 34** - Die in vorliegendem Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen stehen in Einklang mit der Richtlinie 96/34/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1996 zu der von UNICEF, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub.

## KAPITEL XX - ÜBERGANGSBESTIMMUNG

**Artikel 35** - In Abweichung von Artikel 8 § 1 Absatz 4, Artikel 10 § 1 Absatz 5 und Artikel 10bis § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter, Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren wird der Antrag für den 1. September 2005 spätestens am 15. Juli 2005 durch Vermittlung des Direktors beziehungsweise des Schulleiters bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

## KAPITEL XXI - AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

**Artikel 36** - Werden aufgehoben:

1. Artikel 4, Artikel 4bis, Artikel 5 und Artikel 8bis des Königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967 ergangen in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Dienststellungen des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst und Normalunterricht;
2. Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 über die Tage bezahlten Krankheits- und Mutterschaftsurlaub der zeitweilig angestellten Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht;
3. Artikel 5, Artikel 5bis, Artikel 6 und Artikel 13bis des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974 ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, des Personals der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes;
4. der Königliche Erlass vom 13. Oktober 1978 bezüglich des Aufnahmeurlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft zugunsten der subventionierten Personalmitglieder des subventionierten Unterrichtswesens;
5. der Königliche Erlass vom 28. November 1978 bezüglich der außergewöhnlichen Urlaube wegen Fällen höherer Gewalt zugunsten der subventionierten Personalmitglieder;

6. der Königliche Erlass vom 14. Januar 1979 bezüglich der Gelegenheitsurlaube zugunsten bestimmter zeitweiliger Personalmitglieder der staatlichen Unterrichtseinrichtungen;
7. der Königliche Erlass vom 27. Februar 1979 bezüglich der außergewöhnlichen Urlaube wegen Fällen höherer Gewalt zugunsten der Personalmitglieder der subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentren und Schul- und Berufsberatungseinrichtungen;
8. Artikel 4, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 8 und Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 bezüglich der Ferien und Urlaube zugunsten der Praktikanten oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der staatlichen PMS-Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren und der Inspektionsdienste;
9. der Königliche Erlass vom 14. Oktober 1985 bezüglich des Aufnahmeurlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft, den die subventionierten Personalmitglieder der subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentren und Schul- und Berufsberatungseinrichtungen erhalten;
10. der Königliche Erlass vom 12. November 1986 bezüglich des Aufnahmeurlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft zugunsten bestimmter zeitweiliger Personalmitglieder der staatlichen Unterrichtseinrichtungen;
11. Artikel 2 - 4 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. März 1991 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zugunsten bestimmter zeitweiliger Personalmitglieder der Lehranstalten der Gemeinschaft;
12. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. März 1991 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zugunsten bestimmter definitiv ernannter Personalmitglieder und Praktikanten der Lehranstalten der Gemeinschaft;
13. Artikel 3 - 7 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Juni 1991 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zugunsten bestimmter Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten PMS-Zentren;
14. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Januar 1993 über den Gelegenheitsurlaub, der den definitiv ernannten und zeitweilig angestellten Personalmitgliedern des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesens gewährt wird;
15. Artikel 2 - 4 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. März 1993 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familienbedingten Gründen zugunsten bestimmter definitiv ernannter Personalmitglieder der subventionierten Unterrichtseinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
16. Artikel 2 - 4 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. März 1993 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familienbedingten Gründen zugunsten bestimmter zeitweilig bezeichneter Personalmitglieder der subventionierten Unterrichtseinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
17. der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 1993 über den Aufnahmeurlaub, den gewisse zeitweilige Personalmitglieder der subventionierten Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft erhalten;
18. Artikel 3 - 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. September 1993 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familienbedingten Gründen zugunsten subventionierter Personalmitglieder der subventionierten PMS-Zentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
19. Artikel 2 - 6 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. November 1994 über den Elternurlaub und den Urlaub aus zwingenden familiären Gründen zugunsten der Personalmitglieder, für die die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer für Religion, Lehrer und Inspektoren für katholische und protestantische Religion in den staatlichen Einrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht anwendbar sind;
20. Artikel 71 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums;
21. Artikel 33 und Artikel 35 Buchstabe e) des Erlasses der Regierung vom 9. November 2000 zur Abänderung und Ergänzung des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und

Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes und für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarschulwesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungsgruppen für das Personal der staatlichen psycho-medizinisch-sozialen Zentren.

## KAPITEL XXII - IN-KRAFT-TRETEN

**Artikel 37** - Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2005 in Kraft mit Ausnahme:

1. des Artikels 1 Nr. 1 und 2, der Artikel 2 und 3, des Artikels 12 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 36 Nr. 21, die mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft treten,
2. des Artikels 18, der mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft tritt,
3. der Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 14 sowie 35, die am Tage der Verabschiedung des vorliegenden Dekretes in Kraft treten.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 6. Juni 2005

M. BECKERS  
Generalsekretär

L. SIQUET  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 6. Juni 2005

K.-H. LAMBERTZ  
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES  
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Minister für Ausbildung und Beschäftigung  
Soziales und Tourismus

O. PAASCH  
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS  
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport